5101/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek und Kollegen an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betreffend Tauglichkeitsprüfungen für den Fahrdienst

Das damalige Bundesministerium für Verkehr hat mit Bescheid vom 30. November 1960, Zl. 23 367 - 1/6 - 60, gemäß § 21 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 Tauglichkeitsbestimmungen für Wagenführer der Straßenbahnen genehmigt. Diese Tauglichkeitsbestimmungen, die seit nahezu 40 Jahre unverändert geblieben sind, gelten für eine Reihe von Verkehrsbetrieben darunter auch die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe.

Nach diesen Tauglichkeitsbestimmungen sind von der Verwendung im Fahrdienst jedenfalls Bewerber ausgeschlossen, wenn Krankheiten oder Gebrechen festgestellt werden, die eine Behinderung des Fahrdienstes bewirken oder erwarten lassen. Bei Zweifel über die Auswirkung der genannten Ausschließungsgründe auf die Eignung des zu Untersuchenden ist ein fachärztliches Gutachten, erforderlichenfalls ein psychologisches Gutachten einzuholen.

Weiters sind Bewerber nicht geeignet, wenn Folgeerscheinungen nach Operationen, Unfällen oder Kriegsverletzungen vorliegen, die eine wesentliche Behinderung im Fahrer - und Schaffnerdienst bewirken oder erwarten lassen, ferner Bewerber, bei denen eine verminderte Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 v.H. durch einen Rentenbescheid eines Landesinvalidenamtes oder einer Unfallversicherungsanstalt (oder einer gleichartigen Institution) festgestellt wurde.

Bei der zuletzt genannten Personengruppe ist somit nicht entscheidend, ob eine Behinderung des Fahrdienstes zu erwarten ist, sondern es erfolgt eine pauschale Ausgrenzung aller Bewerber, die eine verminderte Erwerbsfähigkeit von mehr als 30 % aufweisen (nunmehr Grad der Behinderung von mehr als 30 %).

Diese Begründung, die bloß auf einen Grad der Behinderung abstellt, ohne tatsächlich über die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Dienstes eine Aussage zu treffen, kann nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Dies um so mehr, da die erfolgreiche Integration der Behinderten in möglichst viele Bereiche des Berufsleben ein gesellschaftspolitisches Anliegen erster Ordnung darstellt.

Da kann es einfach nicht hingenommen werden, Menschen pauschal unter Heranziehung von angeblichen Tauglichkeitsbestimmungen aus dem Jahre 1960 auszugrenzen. Fs ist wohl unbestritten, daß sich der Umgang mit Behinderungen aller Art und den davon betroffenen Menschen seit 1960 in entscheidender Weise geändert hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die nachstehende Anfrage

ANFRAGE

- 1. Teilen Sie die Auffassung, daß die seinerzeit im Jahre 1960 genehmigten Tauglichkeitsbestimmungen in weiten Bereichen überholt sind und neu gefaßt werden müßten?
 - Wenn nein, warum nicht?
- 2. Stimmen Sie der Auffassung zu, daß eine pauschale Ausgrenzung einer Personengruppe, die einen Grad der Behinderung von mehr als 30 % aufweist, wie sie in den Tauglichkeitsbestimmungen verfügt wird, keinesfalls vertretbar ist? Wenn nein, warum nicht?
- 3. Sind Sie der Auffassung, daß eine derartige pauschale Ausgrenzung im Interesse der Sicherheit des Personenverkehrs tatsächlich erforderlich und zielführend ist? Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen? Werden Sie Veranlassungen treffen, um eine Überprüfung und zeitgemäße Anpassung der Tauglichkeitsbestimmungen herbeizuführen? Wenn ja, wann und welche konkreten Veranlassungen werden Sie treffen?